

SUPRIMA®- Bedingungen 2020 für die Versicherung von Ertragsausfall und Kosten von Freiberuflern und selbständig beratend Tätigen  
 SUPRIMA® VB-Ertragsausfall Freiberufler '20  
 (Stand: 01.08.2020)

SU\_136\_0820

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Schadenereignis
- § 3 Ausschlüsse
- § 3 Unterbrechungsschaden; Haftzeit; Karenzzeit
- § 5 Versicherungssumme
- § 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- § 7 Entschädigungsberechnung; Nachhaftung; Verzicht auf Unterversicherung
- § 8 Ersatz der Aufwendungen zur Schadenminderung
- § 9 Beitragsbefreiung
- § 10 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
- § 11 Wegfall der Entschädigungspflicht für Quarantänemaßnahmen bei öffentlich-rechtlichem Entschädigungsrecht; Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen
- § 12 SUPRIMA®-Bedingungen 2020 für die Versicherung von Ertragsausfall und Kosten von Freiberuflern und selbständig beratend Tätigen und Allgemeine Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Wird der versicherte Betrieb durch ein Schadenereignis gemäß § 2 unterbrochen, ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstandenen Unterbrechungsschaden (§ 3).

§ 2 Schadenereignis

- 1 Schadenereignisse sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:
  - a) die Arbeitsunfähigkeit der den Betrieb verantwortlich leitenden Person nach Nr. 2;
  - b) die gegen die den Betrieb verantwortlich leitende Person oder gegen den Betrieb selbst ergehende Quarantänemaßnahme nach Nr. 3.
- 2 Arbeitsunfähigkeit:  
 Schadenereignis ist die im Rahmen medizinisch notwendiger Heilbehandlung ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit der den Betrieb verantwortlich leitenden Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Arbeitsunfähigkeit dieser Person liegt vor, wenn sie ihre berufliche Tätigkeit nach ärztlicher Feststellung vorübergehend in keiner Weise ausüben kann, sie auch nicht ausübt und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht.
- 3 Quarantänemaßnahmen:
  - a) Schadenereignis ist die infolge von in Deutschland meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserregern von einer zuständigen deutschen Behörde zum Schutz betriebsfremder Dritter angeordnete Quarantänemaßnahme, die gegen die den Betrieb verantwortlich leitende Person oder gegen den Betrieb selbst ergeht. Als Quarantänemaßnahme im Sinne dieser Bedingungen gilt ausschließlich eine Maßnahme, die in Form einer behördlichen Einzelanordnung (Einzelverwaltungsakt) ergeht. Einzelanordnung ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, welche die zuständige Behörde zur Regelung eines Einzelfalles gegenüber der den Betrieb verantwortlich leitenden Person oder gegenüber dem versicherten Betrieb selbst trifft.
  - b) Eine Quarantänemaßnahme gegenüber der den Betrieb verantwortlich leitenden Person liegt vor, wenn durch eine an diese Person gerichtete Einzelanordnung der Aufenthalt dieser Person auf Orte beschränkt wird, von denen aus sie ihre berufliche Tätigkeit in keiner Weise ausüben kann oder wenn dieser Person die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit untersagt wird und sie deshalb ihre berufliche Tätigkeit in keiner Weise ausüben kann, sie in beiden Fällen auch nicht ausübt und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht.
  - c) Eine Quarantänemaßnahme gegenüber dem Betrieb selbst liegt vor, wenn durch eine an diesen Betrieb gerichtete Einzelanordnung der Betrieb wegen einer von dem Betrieb akut ausgehenden Gesundheitsgefahr in Gestalt dort aufgetretener meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger vollständig geschlossen wird und die den Betrieb verantwortlich leitende Person deshalb ihre berufliche Tätigkeit in keiner Weise ausüben kann, sie auch nicht ausübt und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgeht. Wird der Betrieb nur teilweise geschlossen, liegt keine Quarantänemaßnahmen im Sinne dieser Bedingungen vor. Tätigkeitsverbote gegenüber einzelnen oder allen in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen stehen einer Betriebschließung nicht gleich.

- 4 Kein Schadenereignis liegt demzufolge vor
  - a) bei Arbeitsunfähigkeit der den Betrieb verantwortlich leitenden Person infolge Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt oder Entbindung, ohne dass zugleich ein versichertes Schadenereignis gemäß § 2 Nr. 1 a) ursächlich ist;
  - b) bei Quarantänemaßnahmen, die nicht in Form einer behördlichen Einzelanordnung ergehen, sondern in Form einer Allgemeinverfügung oder einer Rechtsverordnung oder in einer anderen auch für andere Personen Geltung beanspruchenden Form.

§ 3 Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf die nachstehend ausgeschlossenen Schadenereignisse.

- 1 Bei Schadenereignissen nach § 2 Nr. 2 (Arbeitsunfähigkeit) ist ausgeschlossen die Arbeitsunfähigkeit
  - a) wegen absichtlicher Herbeiführung von Krankheit, Unfall oder Kräfteverfall, absichtlicher Selbstverletzung oder versuchter Selbsttötung, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind;
  - b) während Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie während Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rehabilitationsträger, es sei denn, es handelt sich um Reha- und Nachsorgemaßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Schadenereignis nach § 2 Nr. 2 stehen;
  - c) aufgrund von Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren.
- 2 Bei Schadenereignissen nach § 2 Nr. 3 (Quarantänemaßnahmen) sind ausgeschlossen Quarantänemaßnahmen wegen
  - a) einer Epidemie: Eine Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, wenn der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt;
  - b) einer Pandemie: Eine Pandemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, wenn sich die auf Menschen übertragbare ansteckende Erkrankung, die Seuche oder der Erreger nicht auf ein örtlich begrenztes Gebiet beschränkt, sondern sich über ganze Landstriche, Länder oder sogar weltweit ausbreitet. Als Pandemie gilt, wenn durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder durch eine vergleichbare Organisation eine Pandemie mit Wirkung für das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgerufen wird.
- 3 Ausgeschlossen sind ferner Betriebsunterbrechungen für Zeiträume, in denen sich die den Betrieb verantwortlich leitende Person nicht an ihrem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, es sei denn,
  - a) dass sich diese Person in medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung befindet und eine Rückkehr an den Wohnsitz bei stationärem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aus medizinischen Gründen nicht möglich ist;
  - b) dass diese Person innerhalb Deutschlands und außerhalb ihres Wohnsitzes arbeitsunfähig wird und eine Rückkehr an den Wohnsitz wegen der Erkrankung oder Unfallfolge nach medizinischem Befund ausgeschlossen ist;
  - c) dass dieser Person die Rückkehr an den Wohnsitz aufgrund einer gegen sie ergangenen Quarantänemaßnahme im Sinne des § 2 Nr. 3 b) nicht möglich ist.
 Als Wohnsitz im Sinne dieser Nr. 3 gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.
- 4 Ausgeschlossen sind darüber hinaus Schadenereignisse durch
  - a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
  - b) Terror: Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
  - c) Innere Unruhe;
  - d) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 4 Unterbrechungsschaden; Haftzeit; Karenzzeit

- 1 Unterbrechungsschaden sind je nach Vereinbarung
  - a) die fortlaufenden Kosten oder
  - b) die fortlaufenden Kosten und der entgehende Betriebsgewinn

- in dem versicherten Betrieb nach Ablauf der vereinbarten Karenzzeit für die Dauer der vereinbarten Haftzeit.
- 2 Die Haftzeit erstreckt sich auf den vereinbarten Zeitraum. Die Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des jeweiligen Schadeneignisses. Betriebsunterbrechungen wegen derselben Ursache werden dabei zusammengerechnet. Die Haftzeit ist zugleich Höchsthaftzeit für alle in einem Versicherungsjahr insgesamt eingetretenen Schadenfälle.
  - 3 Die vereinbarte Karenzzeit rechnet vom Eintritt des jeweiligen Schadeneignisses an. Für die Dauer der Karenzzeit besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen. Die Karenzzeit beginnt mit jedem Schadeneignis neu. Tritt bei einem Schadeneignis nach § 2 Nr. 2 innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund der gleichen Krankheit oder Unfallfolge erneut Arbeitsunfähigkeit ein, werden die in den letzten 12 Monaten vor Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit nachgewiesenen Zeiten der Arbeitsunfähigkeit aufgrund der gleichen Ursache auf die Karenzzeit angerechnet. Die Karenzzeit entfällt bei Arbeitsunfähigkeit durch Unfall, der einen mindestens 72-stündigen Krankenhausaufenthalt erforderlich macht.
  - 4 Fortlaufende Kosten sind betrieblich veranlasste Kosten, die der Betriebserhaltung dienen und zu deren Weiteraufwand der versicherte Betrieb während der Betriebsunterbrechung rechtlich verpflichtet ist, insbesondere Personalkosten einschließlich gesetzlicher sozialer Aufwendungen und Aufwendungen für die Beschäftigung einer Ersatzkraft, Mieten, Steuern und Abgaben, Zinsen für Fremdkapital, Abschreibungen auf Sachanlagen und sonstige Aufwendungen für den versicherten Betrieb.
  - 5 Entgehender Betriebsgewinn ist der Gewinn, den der Versicherungsnehmer aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit bei ungestörtem Betriebsablauf während der Dauer der Betriebsunterbrechung erzielt haben würde, wenn das Schadeneignis nicht eingetreten wäre.
  - 6 Nicht ersetzt werden:
    - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
    - b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
    - c) Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen, und Paketporti;
    - d) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
    - e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
    - f) Gewinne und Kosten, die mit der beruflichen Tätigkeit nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.
  - 7 Der Versicherer haftet nicht für Unterbrechungsschäden
    - a) wegen behördlich angeordneter Quarantänemaßnahme nach § 2 Nr. 3, für die der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 11 nach öffentlich-rechtlichem Entschädigungsrecht Ersatz beanspruchen kann;
    - b) ab dem Zeitpunkt, von dem an die den Betrieb verantwortlich leitende Person infolge Krankheit, Behinderung, Körperverletzung oder Kräfteverfall außerstande ist, ihre bisherige berufliche Tätigkeit voraussichtlich auf nicht absehbare Zeit, mindestens aber für mehr als 2 Jahre zu 50 % oder mehr auszuüben (Eintritt von Berufsunfähigkeit). Der Zeitpunkt wird durch ärztlichen Befund festgestellt.
- § 5 Versicherungssumme
- 1 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert, das Versicherungsjahr dem betrieblichen Geschäftsjahr entsprechen.
  - 2 Versicherungswerte sind Kosten und Gewinn des versicherten Betriebes im jeweils letzten Geschäftsjahr (anderer Wert i.S. des § 3 Nr. 1 Mannheimer AB-Sach '15).
  - 3 Bei Abschluss der Versicherung legt der Versicherungsnehmer eine Versicherungssumme fest, die je nach Vereinbarung dem Betriebsgewinn und dem Aufwand an fortlaufenden Kosten oder dem Aufwand an fortlaufenden Kosten eines vollen Kalenderjahres entspricht.
  - 4 Der Versicherungsnehmer kann nach Abschluss des Geschäftsjahres unter Vorlage entsprechender Nachweise außer einer Herabsetzung nach § 4 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach '15 auch eine Erhöhung der Versicherungssumme und des Beitrags beantragen. Meldet er die erhöhten Versicherungswerte innerhalb der ersten sechs Monate des neuen Versicherungsjahres, kann eine 10% der Versicherungssumme nicht übersteigende Erhöhung ggfs. ohne weitere Gesundheitsprüfung erfolgen, solange die neue Versicherungssumme insgesamt unter 250.000 Euro bleibt.
- § 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 1 Der Versicherungsnehmer und die den Betrieb verantwortlich leitende Person haben vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles dafür zu sorgen, dass alle öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen und auch für den versicherten Betrieb oder die ihn verantwortlich leitende Person geltenden Schutzmaßnahmen im Umgang mit meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitsserregern eingehalten werden.
  - 2 Der Versicherungsnehmer hat ein Schadeneignis (§ 2), das eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
  - 3 Bei Eintritt eines Schadeneignisses hat der Versicherungsnehmer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann,
    - a) für die Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen;
    - b) dem Versicherer, dessen Beauftragten und Sachverständigen jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft, auf Verlangen in Textform, zu erteilen. Er hat zu dem Zweck insbesondere die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre zur Verfügung zu stellen;
    - c) sicherzustellen, dass sich die den Betrieb verantwortlich leitende Person auf Verlangen des Versicherers ärztlich untersuchen lässt, um festzustellen, ob Berufsunfähigkeit im Sinne von § 4 Nr. 7 b) eingetreten ist.
  - 4 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4, 29, 82 Abs. 3 bis 4 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- § 7 Entschädigungsberechnung; Nachhaftung; Verzicht auf Unterversicherung
- 1 Als Unterbrechungsschaden werden je nach Vereinbarung die fortlaufenden Kosten oder, sofern vereinbart, auch der entgehende Betriebsgewinn ersetzt, soweit der Versicherungsnehmer diese infolge der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaften konnte (vgl. § 4 Nr. 1 a oder b).
  - 2 Bei der Ermittlung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.
  - 3 Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Ersparte Kosten werden angerechnet. Wirtschaftliche Vorteile, die sich als Folge des Unterbrechungsschadens innerhalb der Unterbrechungszeit ergeben, sind billiger Weise zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt unter Berücksichtigung von § 11 Nr. 2 auch für Vorteile aus anderen Versicherungen.
  - 4 Die Höhe der Entschädigung ist begrenzt auf 1/365 der vereinbarten Versicherungssumme pro Tag der Betriebsunterbrechung.
  - 5 Gibt die den Betrieb verantwortlich leitende Person den versicherten Betrieb nach einem Schadeneignis gemäß § 2 Nr. 1 oder deshalb auf, weil sie nach ärztlichem Befund voraussichtlich auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, ihre bisherige berufliche Tätigkeit auszuüben (§ 4 Nr. 7 b), ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Auflösungskosten des versicherten Betriebes bis zu 15 % der Versicherungssumme (Nachhaftung). Fortlaufende Kosten im Sinne von § 4 Nr. 4 werden bis zur Dauer von drei Monaten ersetzt, längstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit und bis zum Tag des Verkaufs des versicherten Betriebes.
  - 6 In Abänderung von § 9 Nr. 2 der Mannheimer AB-Sach '15 verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.
- § 8 Ersatz der Aufwendungen zur Schadenminderung
- 1 Der Versicherer ersetzt nach näherer Maßgabe der §§ 82, 83 VVG Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles zusätzlich zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens macht.
  - 2 Ersetzt werden solche Aufwendungen,
    - a) soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern oder
    - b) soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, aber wegen ihrer Dringlichkeit das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.
  - 3 Die Aufwendungen werden nicht ersetzt, soweit
    - a) durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer ein Nutzen entsteht;
    - b) sie mit der Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen;
    - c) durch sie Erträge zur Deckung von fortlaufenden Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind und deshalb nicht zur Schadenminderung führen.
  - 4 Aufwendungen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der den Betrieb verantwortlich leitenden Person werden nicht ersetzt.
  - 5 Wird die sich aus Nr. 2 b) ergebende Anzeigepflicht verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 82 Abs. 3 bis 4 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zum Ersatz der Aufwendungen frei.
- § 9 Beitragsbefreiung
- Für den Zeitraum der Haftzeit, für den Anspruch auf Ersatz des Unterbrechungsschadens nach § 4 besteht, ist der Versicherungsnehmer von der Beitragszahlungspflicht befreit. Für diesen Zeitraum gezahlte Beiträge zahlt der Versicherer zurück.
- § 10 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
- 1 § 14 Nr. 2 der Mannheimer AB-Sach '15 gilt nicht. Stattdessen gilt: Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann abweichend von § 92 Abs. 1 VVG nur der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen (der Versicherer verzichtet insoweit auf sein entsprechendes außerordentliches fristgebundenes Kündigungsrecht). Die Kündigung ist in Text-

form zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

- 2 Das beiderseitige Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt auch nach dem Versicherungsfall unberührt.

§ 11 Wegfall der Entschädigungspflicht für Quarantänemaßnahmen bei öffentlich-rechtlichem Entschädigungsrecht; Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen

- 1 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadensersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann (z. B. nach den Bestimmungen einschlägiger Schutzgesetze, den Vorschriften über Amtshaftung oder Aufopferung oder nach EU-Vorschriften). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen.
- 2 Kann der Versicherungsnehmer für Unterbrechungsschäden aus Schadeneignissen nach § 2 Nr. 3 (Quarantänemaßnahmen) auch Ersatz aus anderen Versicherungen beanspruchen oder kann er Ersatz aus ihnen nur deshalb nicht verlangen, weil aus der anderen Versicherung nur nachrangig gehaftet werden soll, haftet der Versicherer aus diesem Vertrag nur nach Regeln über die Mehrfachversicherung (§ 78 VVG).

§ 12 SUPRIMA®-Bedingungen 2020 für die Versicherung von Ertragsausfall und Kosten von Freiberuflern und selbständig beratend Tätigen und Allgemeine Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die SUPRIMA®-Bedingungen 2020 für die Versicherung von Ertragsausfall und Kosten von Freiberuflern und selbständig beratend Tätigen (SUPRIMA® VB-Ertragsausfall Freiberufler '20) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '15) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.